



Livestream Neuordnung IT-Berufe

15. Mai 2020



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

FRAGEN?

stream.IHK@Karlsruhe.IHK.de

Inhalt

- Ausbildung in Zeiten von Corona
- Aktuelles zu den IHK-Prüfung
- BBiG-Novellierung
- Neuordnung IT-Berufe – Referent: Achim Magenheimer
- Aktuelles, Wünsche, Anregungen, Termine



Ausbildung in Zeiten von Corona

Aktuelle Angebote



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

stream.IHK@Karlsruhe.IHK.de

#azubisharing / speed-dating digital / weitere Angebote





Aktuelles zu den IHK- Prüfungen

Sommer 2020



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

stream.IHK@Karlsruhe.IHK.de

Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen

- gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung in den Berufsschulen finden im Zeitraum vom 22.06. - 25.06.2020 statt
- in wenigen einzelnen Berufen können schon eine Woche vorher Prüfungen stattfinden
- Terminpläne zu den einzelnen Berufen/Fächern finden Sie auf www.karlsruhe.ihk.de

Aktuelles zu den mündlichen/praktischen IHK-Prüfungen

- Bundeseinheitliche schriftliche Prüfung Sommer 2020 im Zeitraum vom **15.06. - 19.06.2020** (Externenprüfungen)
- Die mündlichen/praktischen Abschlussprüfungen in den IT-Berufen finden zwischen dem **29. Juni und dem 15. August 2020** statt
- Abgabe Dokumentation: **27. Mai 2020, 12:00 Uhr**



Die BBiG-Novellierung

Bleibt alles anders?



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

Inhalt

- I. Ziele der BBiG-Novellierung
- II. Gestreckte Abschlussprüfung
- III. Anrechnung berufsschulischer Vorbildung
- IV. Teilzeitausbildung
- V. Freistellung und Anrechnung von Berufsschulzeiten
- VI. Mindestausbildungsvergütung
- VII. Bußgeldtatbestände

Inhalt

- VIII. Zwischenprüfung
- IX. Auslandsaufenthalte
- X. Ausbildungsnachweis
- XI. Leistungsfeststellung auf Abschlusszeugnis
- XII. Höherqualifizierende Berufsbildung
- XIII. Neuregelungen bei Prüfungen

I. Ziele der BBiG-Novellierung

Insbesondere

- Mindestvergütung für Auszubildende
- Sicherstellung aktueller technologischer und digitaler Anforderungen in den Ausbildungsberufsbildern (z.B. M+E-Berufe)
- Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung
- Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung
- Optimierung der Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für attraktives Ehrenamt

II. Gestreckte Abschlussprüfung

Gestreckte Abschlussprüfung: Erwerb eines zweijährigen Berufes bei Nichtbestehen eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes - § 5 Abs. 2 Nr. 2a BBiG (1)

Die Ausbildungsordnung kann künftig vorsehen, dass bei drei- oder dreieinhalbjährigen Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung bei deren Nichtbestehen der Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes erworben wird

Gestreckte Abschlussprüfung: Erwerb eines zweijährigen Berufes bei Nichtbestehen eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes - § 5 Abs. 2 Nr. 2a BBiG (2) - Voraussetzungen

- **Ausbildungsvertrag in drei- oder dreieinhalbjährigem Beruf, welcher auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut (aktuell 21 Ausbildungsberufe)**
- **Mindestens ausreichende Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung**
- **Antrag des Auszubildenden erforderlich**

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung - § 5 Abs. 2 Nr. 2b BBiG (1)

Die Ausbildungsordnung kann künftig vorsehen, dass Azubis mit erfolgreichem Abschluss eines ausdrücklich genannten Ausbildungsberufes von Abschlussprüfung Teil 1 oder Zwischenprüfung des darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung - § 5 Abs. 2 Nr. 2b BBiG (2) - Voraussetzungen

- Drei- oder dreieinhalbjähriger Ausbildungsberuf baut auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf auf
- Erfolgreiche Abschlussprüfung in entsprechendem zweijährigen Ausbildungsberuf

Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung oder von Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes bei vorausgehendem, in Ausbildungsordnung genanntem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung - § 5 Abs. 2 Nr. 2b BBiG (3) - Verfahren

- Befreiung erfolgt automatisch, kein Antrag des Auszubildenden erforderlich
- Nach § 42 Abs. 6 BBiG müssen Prüfungsausschüsse im Falle einer Befreiung durch AO für ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes als Ergebnis des ersten Teils des aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes übernehmen

III. Anrechnung berufsschulischer Vorbildung

Möglichkeit der Anrechnung berufsschulischer Vorbildung auf Ausbildungsdauer ohne Rechtsverordnung - § 7 Abs. 2 und 3 BBiG (1)

- Ermöglicht insbesondere Anrechnung einer beruflichen Vorbildung aus einem Bundesland mit Rechtsverordnung in einem anderen Bundesland außerhalb des Geltungsbereiches der Landesrechtsverordnung
- Gemeinsamer Antrag von Azubi und Ausbildendem erforderlich
- ...

Möglichkeit der Anrechnung berufsschulischer Vorbildung auf Ausbildungsdauer ohne Rechtsverordnung - § 7 Abs. 2, 3 und 4 BBiG (2)

- Positive individuelle Prognose ist nicht erforderlich
- Wird Besuch einer Bildungseinrichtung nach § 7 angerechnet, ist Ausbildungszeit insoweit zurückgelegt
- Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein

IV. Teilzeitausbildung



Neuregelung der Teilzeitausbildung - § 7a BBiG (1)

- Künftig kein „berechtigtes Interesse“ mehr für Teilzeitausbildung erforderlich
- Keine Kopplung mehr an positive Prognose nach § 8 Abs. 1. Dadurch künftig auch Option für Personen, welche das Ausbildungsziel in gekürzter Zeit nicht erreichen würden
- Tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit kann gekürzt werden
- Teilzeitausbildung kann sich auf bestimmten Zeitraum der Ausbildungsdauer beschränken
- Teilzeitausbildung kann auch während der Ausbildung vereinbart werden

Neuregelung der Teilzeitausbildung - § 7a BBiG (2)

- Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen
- Schulpflicht ist von der Teilzeit nach wie vor nicht umfasst
- Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Regelausbildungsdauer
- In Ausnahmefällen kann diese grundsätzlich maximale Dauer der Teilzeitausbildung auf Antrag Auszubildender verlängert werden

Neuregelung der Teilzeitausbildung - § 7a BBiG (3)

- Wird zum Ende der Ausbildungszeit kein Prüfungstermin erreicht, kann der Azubi nach § 7a Abs. 3 eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächst möglichen Abschlussprüfung verlangen
- Gemeinsamer Antrag auf Verkürzung der Teilzeitausbildung nach §8 Abs. 1 auch möglich, damit ein früherer Prüfungstermin erreicht wird
- Antrag auf Verkürzung kann schon mit dem Antrag auf Eintragung gestellt werden

V. Freistellung und Anrechnung von Berufsschulzeiten



Freistellung und Anrechnung von Berufsschulzeiten bei volljährigen Auszubildenden - § 15 BBiG (1)

Ausbildende haben Auszubildende freizustellen:

- An Berufsschultagen vor 9.00 Uhr
- für Teilnahme am Berufsschulunterricht: Anrechnung der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen
- An Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche: Anrechnung mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
- In Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen: Anrechnung mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit

Freistellung und Anrechnung von Berufsschulzeiten bei volljährigen Auszubildenden - § 15 BBiG (2)

- Für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind: Anrechnung mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen
- An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht: Anrechnung mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
- Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Regelungen des JArbSchG

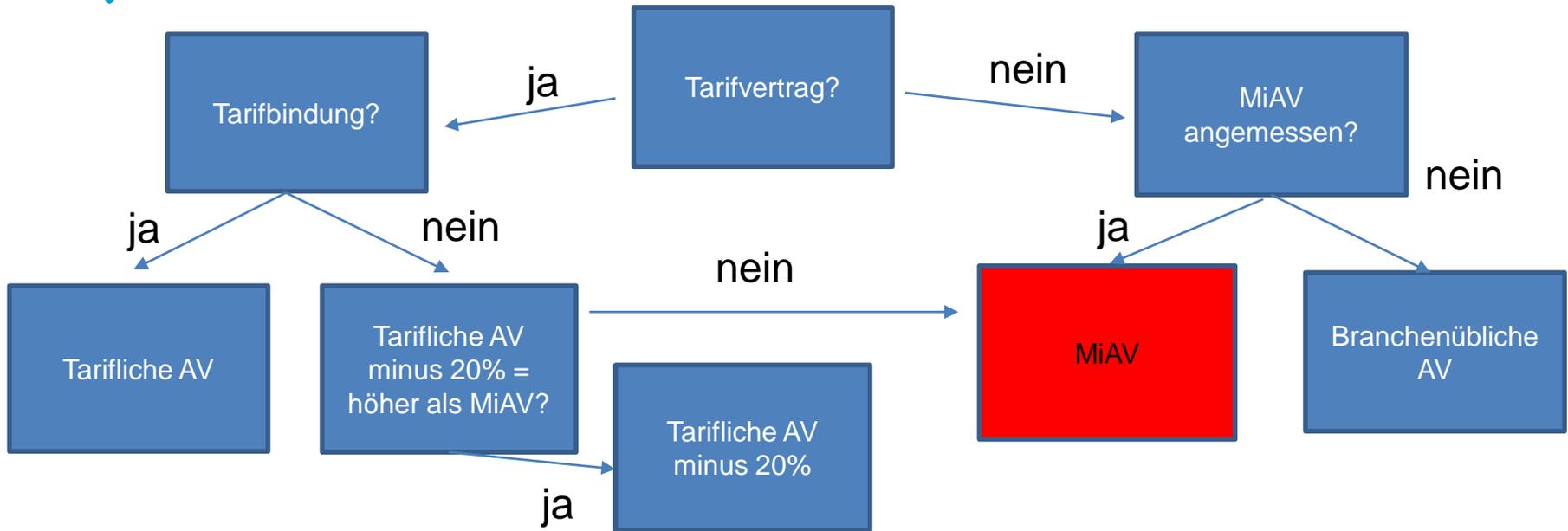
VI. Mindestausbildungsvergütung

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung - § 17 BBiG (2)

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr (+ 18 %)	3. Ausbildungsjahr (+ 35%)	4. Ausbildungsjahr (+ 40%)
2020	515 Euro	608 Euro	695 Euro	721 Euro
2021	550 Euro	649 Euro	743 Euro	770 Euro
2022	585 Euro	690 Euro	790 Euro	819 Euro
2023	620 Euro	732 Euro	837 Euro	868 Euro

Vorrang von Tarifverträgen gegenüber der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung (MiAV)

Prüfschema Mindestausbildungsvergütung



Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung - § 17 BBiG (5)

- Mit einer tariflichen Vergütungsregelung kann die jeweilige MAV unterschritten werden und ist dennoch angemessen
- Angemessenheit einer Vergütung ist i.d.R. auch dann ausgeschlossen, wenn sie zwar nicht unterhalb der MAV liegt, aber für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Vergütungssätze bei fehlender Tarifbindung des Auszubildenden um mehr als 20 Prozent unterschreitet

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung - § 17 BBiG (7)

- Grundsätzlich ist Überschreiten der MAV eine notwendige, aber nicht automatisch hinreichende Bedingung für angemessene Ausbildungsvergütung
- Kriterien wie branchenübliche Vergütungen, Empfehlungen von Berufsverbänden oder Durchschnittsvergütungen können auch weiterhin als Maßstab für Angemessenheit herangezogen werden, solange sie die MAV nicht unterschreiten
- Bei Teilzeitausbildung kann MAV entsprechend der prozentualen Verkürzung der Arbeitszeit unterschritten werden, max. 50 Prozent

Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung - § 17 BBiG (6)

- Jahressonderleistungen fließen nur in MAV mit ein, wenn sie vertraglich als Gegenleistung für geleistete Arbeit vereinbart sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingungen und unwiderruflich (z.B. nicht umsatzabhängig) sind
- Gesetzliche Zulagen (z.B. Nachtarbeit) werden nicht auf MAV angerechnet

VII. Bußgeldtatbestände

Neue Bußgeldtatbestände - § 101 BBiG

- Abs. 1 Nr. 5: Bußgeldtatbestand MAV: Falls nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt wird, drohen Bußgelder bis 5.000 Euro
- Abs. 1 Nr. 9: Unberechtigtes Führen einer neuen Abschlussbezeichnung in der beruflichen Fortbildung nach §§ 53b bis 54 BBiG: Bußgelder bis zu 1.000 Euro

VIII. Zwischenprüfung

Neuer Entfall-Tatbestand und Zulassungsanspruch von Umschülern zur Zwischenprüfung- § 48 Abs. 2 und 3 BBiG

- Sofern zeitliche Anrechnung einer Ausbildung auf eine andere durch Ausbildungsordnung im Umfang von 2 Jahren oder mehr erfolgt, ist keine Zwischenprüfung mehr erforderlich
- Zwischenprüfung kann auch bei Umschulungen auf Antrag des Umschülers abgelegt werden (Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro „beim Bestehen der ZP“ soll ermöglicht werden)

IX. Auslandsaufenthalte

Auslandsaufenthalte von Azubis nach § 2 Abs. 3: Erst bei mehr als 8 Wochen abgestimmter Plan - § 76 Abs. 3 BBiG

- Auslandsaufenthalte dürfen nach wie vor nicht $\frac{1}{4}$ der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer übersteigen
- Abgestimmter Plan mit der zuständigen Stelle nicht mehr ab 4, sondern erst ab 8 Wochen Auslandsaufenthalt erforderlich
- Teilnehmer am Erasmus+-Programm verfügen über individuelle Lernvereinbarung zwischen Lernenden, Projektträger in Deutschland und aufnehmender Einrichtung im Ausland

X. Ausbildungsnachweis

„Unterzeichneter“ Ausbildungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung - § 43 Abs. 1 Nummer 2 BBiG

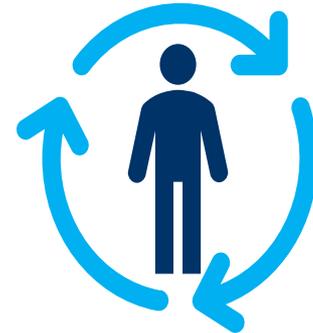
- Klarstellung der Formulierung „abgezeichneter“ ...
- Schriftformerfordernis wird klargestellt
- Ausbildungsnachweis muss authentifiziert unterzeichnet werden
- Entweder schriftlich oder mittels einer gesetzlich vorgesehenen elektronischen Ersatzform

XI. Leistungsfeststellung auf Abschlusszeugnis

Pflicht zur Ausweisung des Ergebnisses berufsschulischer Leistungsfeststellung auf Abschlusszeugnis - § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG

- Antrag des Auszubildenden ist erforderlich
- Auszubildender muss Nachweis berufsschulischer Leistungsfeststellung dem Antrag beifügen

XII. Höherqualifizierende Berufsbildung



Einführung von Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung - § 53 a BBiG

- Erste Fortbildungsstufe: geprüfter Berufsspezialist - DQR-Niveaustufe 5
- Zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional - DQR-Niveaustufe 6
- Dritte Fortbildungsstufe: Master Professional - DQR-Niveaustufe 7
- Jede Fortbildungsordnung der ersten Fortbildungsstufe soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen

Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen - § 54 BBiG

Die Bezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist für ...“, „Bachelor Professional in ...“ und „Master Professional in ...“ dürfen nur verwendet werden, wenn:

- die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Bundesregelung
- Lernumfang
- und Regelzulassungsvoraussetzungen

erfüllt sind

Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen - § 54 BBiG

- In allen Fällen ist Bestätigung der obersten Landesbehörde für das Vorliegen der Voraussetzungen für das Führen der Abschlussbezeichnung erforderlich
- Der Abschlussbezeichnung ist in Klammern der Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die erlassende zuständige Stelle der Fortbildungsprüfungsregelung ergibt
- Weitere Abschlussbezeichnung kann vorangestellt werden, wenn Fortbildungsprüfungsregelung das vorsieht

Übergangsregelungen - § 106 BBiG

Fortbildungsordnungen aufgrund von §§ 53 und 54 des geltenden Gesetzes, welchen bis zu 31.12.2019 erlassen wurden, sind bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach der Neufassung der §§ 53 und 54 weiterhin anzuwenden.

XIII. Neuregelungen bei Prüfungen

Freistellung von Prüfenden

„Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn

1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Prüferdelegationen - §§ 39 und 42 BBiG

- Neu: Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen kann ganz oder in Teilen an Prüferdelegation übertragen werden
- Für die Zusammensetzung der Prüferdelegation und für Abstimmungen in der Prüferdelegation gelten gleiche Regeln wie für Prüfungsausschuss

Prüferdelegationen, Berufung „weiterer Prüfender“ - § 40 Abs. 4 BBiG

- Neu: „Weitere Prüfende“ können für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen werden
- Keine vollständige Sachkunde für gesamten Prüfungsgegenstand mehr notwendig

Prüferdelegationen, Mitglieder - § 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG

▼
Mitglieder in Prüferdelegationen können sein:

- Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- deren Stellvertreter
- weitere Prüfende

Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen zum Einsatz in Prüferdelegationen gesondert berufen werden

Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation - § 42 Abs. 5 BBiG

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder selbstständig und unabhängig vornehmen lassen

Voraussetzungen:

- Einvernehmen im Prüfungsausschuss/in der Prüferdelegation
- Schriftliche oder sonstige Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann (nicht bei mündlichen Prüfungen, nicht bei praktischen Prüfungen, in denen auch der Prozess bewertet wird)

FRAGEN?



Aktuelles, Wünsche, Anregungen, Termine

IHK Karlsruhe 2020



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

„Dein Start in die Ausbildung 2020“



8. September 2020

www.veranstaltungen.karlsruhe.ihk.de/deinstart0809

- Motivationsworkshop
- Workshop „Lernen lernen“
- Workshop „Knigge und Business-Styling“
- Workshop „Was erwartet mich in der dualen Ausbildung?“

FRAGEN?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!